

2025

Geschäftsbericht

**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON NIDWALDEN**
Zahlen – Fakten – Hintergründe

AUSGLEICHKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

AHV  **AI**
AVS

2025

News ticker

JANUAR

Invalidenversicherung

Rund 2 Prozent der Anmeldungen bei der IV sind Long-Covid-Fälle. Die betroffenen Personen kämpfen zum Teil mit massiven Auswirkungen. Dementsprechend beziehen sie auch häufiger eine Rente (12 Prozent der Fälle) als Personen ohne Long Covid (9 Prozent der Fälle). Dies zeigt eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen, welche den Zeitraum 2021 bis 2023 betrifft, auf.

FEBRUAR

Familienzulagen

Kinder- und Ausbildungszulagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung von Familien. Die neuesten Zahlen zeigen, dass im Jahr 2024 insgesamt 6.6 Mia. Franken Zulagen ausbezahlt wurden. Es kamen rund 1.4 Mio. Bezügerinnen und Bezüger in den Genuss von Zulagen. Die Familienausgleichskasse Nidwalden hat im Jahr 2024 rund 18.5 Mio. Franken ausbezahlt. Die Leistungen von privaten Familienausgleichskassen in Nidwalden sind hier nicht enthalten.

APRIL

Prämienverbilligung

Gemäss dem Abschlussbericht über die Prämienverbilligung im Kanton Nidwalden haben im Jahr 2024 insgesamt 12'602 Versicherte Prämienverbilligung erhalten. Das sind rund 28% (Vorjahr 25%) der ständigen Bevölkerung. Es wurde ein Gesamtbetrag von 21.45 Mio. Franken (Vorjahr 18.03 Mio. Franken) ausbezahlt. Davon bezahlt der Bund rund 16.57 Mio. Franken und der Kanton rund 4.88 Mio. Franken.

MAI

Internationales

Das Sozialversicherungsabkommen mit Argentinien wird vom Bundesrat verabschiedet. Es koordiniert die Alters-, Hinterlassenen und Invaliditätsvorsorge der Vertragsstaaten und insbesondere auch die Auszahlung von Renten ins Ausland. Es gewährleistet die Gleichbehandlung der Versicherten. Es muss noch von den Parlamenten genehmigt werden.

MAI

AHV

Die Statistik des Bundes zur gesamtschweizerischen AHV ist erschienen. Im Dezember 2024 erhielten rund 2.5 Mio. Menschen in der Schweiz oder im Ausland eine Altersrente. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Altersrentenbeziehenden um 1,9% zugenommen.

MAI

Invalidenversicherung

Im Jahr 2024 richtete die Invalidenversicherung an rund 461'000 Personen Leistungen aus im Umfang von 10.46 Mia. Franken. Den grössten Teil der Ausgaben machen die Rentenzahlungen aus im Umfang von 5.69 Mia. Franken sowie die Eingliederungsmassnahmen, welche rund 2 Mia. Franken kosten. Weitere Leistungen sind u.a. die Taggelder und Hilfenlosoentschädigungen, die Verwaltungskosten und Beiträge an Institutionen.

JUNI

Ergänzungsleistungen

Der Bericht zu den Ergänzungsleistungen 2024 im Kanton Nidwalden ist erschienen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 14,95 Mio. Franken (Vorjahr: 14.25 Mio. Franken). 928 Personen (Vorjahr 904 Personen) bezogen Ergänzungsleistungen. Es wurden 9'035 Gesuche (Vorjahr: 8'939 Gesuche) um Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht und 1,18 Mio. Franken Leistungen ausbezahlt (Vorjahr 1,16 Mio. Franken).

JUNI

Internationales

Ein weiteres Sozialversicherungsabkommen wird unterzeichnet, nämlich dasjenige mit Moldau. Wie in solchen Abkommen üblich, werden die Bereiche der ersten Säule, nämlich die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge geregelt mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger der beiden Länder möglichst gleich zu behandeln. Das Abkommen muss noch von den Parlamenten beider Staaten genehmigt werden.

JULI

Invalidenversicherung

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen sind das zentrale Instrument der Invalidenversicherung. Im Jahr 2024 haben rund 57'700 Personen an solchen Massnahmen teilgenommen, das sind dreimal so viele wie noch im Jahr 2008. Es haben rund 41'000 Personen die berufliche Eingliederung abgeschlossen und davon hatten rund 60% eine Anstellung oder waren wieder erwerbsfähig.

AUGUST

Sozialversicherungen

Der Bund hat die Finanzperspektiven für die AHV und die IV bis 2024 aktualisiert. Die erstmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird ab 2026 zu wachsenden negativen Umlageergebnissen in der AHV führen. Bei der Invalidenversicherung (IV) wird sich die finanzielle Lage insgesamt verschlechtern. Es werden Defizite von rund 300 Mio. Franken pro Jahr ausgewiesen. Dies bei immer noch bestehenden Schulden beim AHV-Fonds von rund 10.3 Mia. Franken.

AUGUST

Invalidenversicherung

Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben kann anspruchsvoll sein. Dies gilt umso mehr, wenn Jugendliche eine gesundheitliche Einschränkung haben. Die IV-Stelle Nidwalden hat in einem Flyer kompakt zusammengefasst, welche Unterstützungsangebote vorhanden sind. zu finden unter www.aknw.ch/Invalidenversicherung.

OKTOBER

Erwerbsersatzordnung (EO)

Wie aus der Statistik des Bundes für das Jahr 2024 hervorgeht, haben rund 213'900 Personen eine EO-Entschädigung für eine Dienstleistung im Militär, Zivildienst oder Zivilschutz erhalten. Bei Elternschaft haben rund 126'500 Personen Leistungen bezogen. In Franken sind die Entschädigungen für Eltern der grösste Ausgabeposten mit rund 1,06 Mia. Franken. Es haben 95% aller Mütter und rund 77% den Urlaub des anderen Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter) bezogen.

NOVEMBER

AHV

Die finanzielle Lage der AHV soll langfristig stabilisiert werden. Die vom Bundesrat beschlossenen Leitlinien zur nächsten AHV-Reform (AHV2030) sehen fairere Beiträge und weniger Beitragslücken vor. Ausserdem soll die Weiterbeschäftigung nach dem Referenzalter noch mehr gefördert werden durch Anhebung des Freibetrages. Eine ausgearbeitete Vorlage soll im Frühjahr 2026 vorliegen.

DEZEMBER

Familienzulagen

Das Bundesparlament hat beschlossen, dass ab 2029 in allen Kantonen ein Lastenausgleich eingeführt wird. Zweck ist es, die je nach Branche unterschiedliche Belastung bei den Beitragssätzen der Familienausgleichskassen auszugleichen. Es gibt Branchen, die wegen tieferen Löhnen, vielen Teilzeitbeschäftigten und Arbeitnehmenden mit kinderreichen Familien einen höheren Beitrag verlangen müssen als Branchen mit hohen Löhnen und weniger Kindern. Ein kantonaler Lastenausgleich kann dies dämpfen. Der Kanton Nidwalden kennt diesen Lastenausgleich schon seit Jahren.

Magazin

Kennzahlen

Seite 6 **«Die Wege sind auch in Bern kurz»**
Interview mit Regina Durrer-Knobel, Nationalrätin

Seite 9 **Abteilungsleiter mit Herzblut**
Im Fokus

Seite 10 **Familienzulagen**
Höhere Ansätze gleichen Teuerung aus

Seite 12 **Die IV ist im AHV-Alter**
65 Jahre Invalidenversicherung

Seite 14 **Eine «halbe Krankenkasse»**
Vielfältiges Aufgabengebiet der Ausgleichskasse Nidwalden

Seite 18 **Beiträge**
Über 194 Mio. CHF Einnahmen

Seite 19 **Entwicklung der Beitragseinnahmen**
Beitragsbezug

Seite 20 **Leistungen**
Rund 259.7 Mio. CHF Ausgaben
Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO

Seite 21 **Entwicklung AHV-, IV- und EL-Beziehende FAK und FLG:**
über 21.3 Mio. CHF Familienzulagen

Seite 22 **Ergänzungsleistungen (EL):**
Bedarfsgerechte Zuschüsse
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Seite 23 **Invalidenversicherung**
Eingliederung vor Rente
Meldungen und Anmeldungen

Seite 24 **Bearbeitete Geschäftsfälle**
Rentenbeschlüsse

Seite 25 **Rechts- und Regressdienst**
Regressdienst
Rechtsdienst

Grosse Projekte im Anmarsch

Liebe Leserinnen und Leser



Das Jahr 2025 ist im Rückblick so etwas wie ein «Zwischenjahr». Es war geprägt von Vorbereitungen im Zusammenhang mit Projekten und Gesetzesvorhaben. So wurden auf Bundesebene sowohl Finanzierungsanpassungen im Bereich IPV per 2026 beschlossen (Stichwort: Gegenvorschlag zur Prämieninitiative), wie auch Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (das Stichwort da ist Betreutes Wohnen). Diese zwei Bundesvorgaben gilt es nun auf kantonaler Ebene soweit vorzubereiten, dass den Umsetzungen nichts mehr im Wege steht. Dazu hat die Ausgleichskasse Nidwalden eine Organisationsentwicklung angestossen. Zusammen mit der Modernisierung der kantonalen Einführungsgesetze sollen damit die Grundlagen für eine fitte und zukunftsfähige Organisation geschaffen werden. Dazu kommen Vorbereitungsarbeiten für einige grössere Informatikprojekte. Eines dieser Projekte betrifft die Modernisierung der bestehenden Archivie-

runssysteme. Vieles ist angestossen und wird jetzt Schritt für Schritt umgesetzt. Daher ist für das abgeschlossene Geschäftsjahr die Bezeichnung «Zwischenjahr» treffend.

Im Magazinteil des Geschäftsberichtes halten wir im Newsticker einige wichtige Entscheide und Themen des Jahres 2025 fest und geben Einblick in die verschiedenen Aktivitäten dieses Geschäftsjahres. Nationalrätin Regina Durrer-Knobel äussert sich aus politischer Sicht zu verschiedenen Fragen und Herausforderungen im Sozialversicherungsbereich und gibt Einblick in ihr Amt.

Zahlen und Fakten des Jahres 2025 runden unseren Geschäftsbericht ab. Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Monika Dudle-Ammann

Corporate Governance

Seite 28 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 32 **IV-Stelle Nidwalden**

Seite 34 **Familienausgleichskasse Nidwalden**

Jahresrechnungen

Seite 36 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 37 **IV-Stelle Nidwalden**

Seite 38 **Familienausgleichskasse Nidwalden**

Seite 40/41 **Organe/Dank**

Impressum
 Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
 Layout: Die Waldstätter AG, Stans
 Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil
 Fotos: Ausgleichskasse Nidwalden

« Die Wege sind auch in Bern kurz »

ZUR PERSON

Regina Durrer-Knobel (*1971) ist in Wolfenschiessen aufgewachsen. Nach dem eidgenössischen Handelsdiplom hat sie an der Kantonschule Obwalden in Sarnen die Matura abgeschlossen. Es folgten Studien in Politik und Soziologie an der Universität Bern. Anschliessend arbeitete sie als Dozentin für Wirtschaft, Recht und Rechnungswesen. Heute ist Regina Durrer-Knobel Prorektorin an der Berufsfachschule Nidwalden.

Ihre politische Laufbahn begann die Mutter von drei Kindern im Jahr 2012 mit der Wahl in den Gemeinderat von Ennetmoos. Ab 2018 amtierte sie gleichzeitig als Vizepräsidentin des Gemeinderats. Das Stimmvolk von Ennetmoos wählte Regina Durrer-Knobel 2022 als Vertreterin der Mitte Nidwalden in den Nidwaldner Landrat. Mit der Wahl als erste Frau Nidwaldens in den Nationalrat im Oktober 2023 gab Regina Durrer-Knobel ihre Ämter in der Gemeinde und im Kanton ab. Im Nationalrat gehört die Ennetmooserin der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur an und nimmt als Ersatzstimmzählerin Einsitz im Büro des Nationalrats.

Schon früh begleiteten politische Themen die heutige Nidwaldner Nationalrätin Regina Durrer-Knobel. Seit 2023 vertritt die frühere Ennetmooser Gemeinderätin ihren Heimatkanton in der grossen Kammer in Bern. Sie ist nicht immer mit allem einverstanden, was in den beiden nationalen Kammern beschlossen wird. Und ja, manchmal wäre mehr Zurückhaltung in den Räten mehr.

Nationalrätin REGINA DURRER-KNOBEL

Prorektorin Berufsfachschule Nidwalden

Regina Durrer-Knobel, als Mitglied eines Gemeinderats oder vom Landrat im Kanton Nidwalden ist man sich gewohnt, das politische Leben im Kanton an vorderster Front mitzugestalten. Als Nationalrätin sind Sie eines von 200 Mitgliedern. Ist da ein direktes Eingreifen wie Sie es als Gemeinderätin oder Landrätin gewohnt waren noch möglich?

Regina Durrer-Knobel: Absolut. Über die Kommissionsarbeit oder auch die Fraktionsarbeit kann ich persönlich sehr wohl eingreifen, Akzente setzen, Ideen einbringen und Themen bestimmen. Über Vorstösse ist dies auch innerhalb des 200-köpfigen Rates möglich, wobei dies natürlich über die offiziellen politischen Instrumente zu erfolgen hat. Nicht möglich sind spontane Wortmeldungen, wie dies auf Kantons- oder Gemeindeebene möglich ist.

In Nidwalden rühmt man sich, dass man eine Politik der kurzen Wege pflegt. Wie ist das in Bern?

Die Wege sind auch in Bern kurz. Sobald man sich ein gewisses Netzwerk aufgebaut hat, steht man in sehr direktem Kontakt zu den anderen Parlamentsmitgliedern aller Parteien. Das Gleiche gilt zur Verwaltung und auch zum Bundesrat. Insbesondere während den Sessionen und den Kommissionsitzungen, an welchen man sich physisch trifft, findet ein sehr konstruktiver und direkter Austausch statt.

Gibt es Parallelen zur Arbeit als Landrätin und jetzt als Nationalrätin?

Ich war ja nur ein Jahr im Landrat und habe dadurch Einblick in die Kommissions- und Parlamentsarbeit gewonnen. Die Umgewöhnung war trotzdem gross. Einerseits sind die Themen und die politischen Mehrheitsverhältnisse ganz anders und andererseits musste ich mich zuerst an das Zwei-Kammer-System gewöhnen. In beiden Räten kommt man aber nur ans Ziel, wenn man mit allen Parteien zusammenarbeitet und gemeinsam konstruktive Lösungen sucht.

Mit Ihrer Wahl in den Nationalrat sind Sie mitten im politischen Haifischbecken der Schweiz gelandet. Wie sind Sie in Bern aufgenommen worden?

Sehr gut. So viele Haifische gibt es gar nicht. Zudem liegt es auch an der eigenen Art zu politisieren und wieviel Angriffsfläche man bietet. Ich achte auf einen respektvollen Umgang, höre mir die verschiedenen Meinungen und Anliegen an und versuche, lösungsorientiert zu arbeiten.

Hat Sie die Tatsache, dass sowohl Ihr Vater wie auch Ihre Mutter politisch aktiv waren, auf dem persönlichen Weg in die Politik beeinflusst?

Selbstverständlich. Einerseits waren politische Themen Teil des Familienalltags, andererseits haben mir meine Eltern vorgelebt, dass man sich auch nebst der Erwerbstätigkeit innerhalb der Dorfgemeinschaft oder des Kantons für das Gemeinwohl engagiert.

Im Dezember 2026 erhalten die Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente die 13. AHV-Rente ausbezahlt. Alles andere als klar ist bis heute die Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente. Ist es von den beiden Bundesparlamenten nicht fahrlässig, die Auszahlung zu fixieren ohne dass sie wissen, wie die Finanzierung stattfinden soll?

Das Volk hat am 3. März 2024 gesagt, dass es eine 13. AHV-Rente will. Es wäre wohl nicht im Sinne des Volkes, die Auszahlung dieser Rente durch politische Diskussionen hinauszuzögern.

Die Finanzierung der AHV ist nicht erst seit der Zustimmung zur 13. AHV-Rente ein Dauerthema in Bern. Müsste man das Übel nicht bei der Wurzel anpacken und endlich eine tragfähige Lösung erarbeiten, die Bestand hätte?

Es wurden schon mehrere AHV-Revisionen dem Volk vorgelegt. Die meisten sind gescheitert. Trag- und mehrheitsfähige Lösungen sind schwierig. Bezüglich der 13. AHV-Rente hätte ich mir ein System gewünscht, welches wirklich diejenigen Rentnerinnen und Rentner entlastet hätte, welche von Altersarmut betroffen sind und weniger nach dem Giesskannenprinzip funktioniert hätte.

Bei der Invalidenversicherung stellt sich die Frage, ob das Huhn oder das Ei zuerst war. Heute wird

beinahe für jeden Sonderfall ein neues Gesetz geschrieben. Hat man da überhaupt noch die Übersicht und ist diese Überflutung von immer neuen Gesetzen notwendig?

Die Thematik ist tatsächlich sehr komplex, betrifft verschiedene Gesetze, verschiedene Departemente und Ämter. Wir diskutieren im Parlament aktuell den Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative. Dieser betrifft sowohl das IV-Gesetz, aber noch viele andere Gesetze. Hier gute Lösungen zu finden, welche umsetzbar sind und den Bedürfnissen der Betroffenen entgegenkommen, ist sehr schwierig.

Die berufliche Wiedereingliederung in die Arbeitswelt ist ein viel diskutiertes Thema. Bei der Umsetzung ist es allerdings nicht immer einfach, Unternehmen dafür zu begeistern. Steht der Druck in der Arbeitswelt über dem Wohl von schwächeren Mitgliedern unserer Gesellschaft?

Unternehmen denken in erster Linie wirtschaftlich. Dies ist auch gut so. Denn sie tragen die Verantwortung für all ihre Angestellten. Der mögliche Mehraufwand, der sich durch die Wiedereingliederungsmassnahmen ergeben kann, muss gut abgeschätzt werden, da es den Betroffenen nichts nützt, wenn nicht genügend personelle Ressourcen und Unterstützung im Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Aber: Gerade Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel aufgrund eines Unfalls oder junge Menschen am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn, brauchen die Chance, in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Dies ist schlussendlich für uns alle von Vorteil – auch finanziell, da eine lebenslängliche Rentenzahlung viel teurer wäre.

Im Jahre 2023 wurde der Prozess zur Erhöhung der Familienzulagen angestossen und per 1. Januar 2025 umgesetzt. Nur ein Jahr später wird bereits die nächste Erhöhung diskutiert. Wer soll das Ganze bezahlen?

Es ist grundsätzlich Sache der Politik zu diskutieren, wie ein System finanziert wird. Dies kann sowohl über Beiträge oder Steuern erfolgen. Das sind wir uns im Nationalrat sehr bewusst. Im Rahmen der Vernehmlassungen haben ja auch die Betroffenen – seien es nun die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer oder auch das Volk – Gelegenheit, sich zu der Finanzierung zu äussern.

Anpassungen wie die Erhöhung der Familienzulagen haben immer eine Flut von Anpassungen an Gesetzen und Verordnungen zur Folge. Geschweige denn von den Mehrarbeiten für die Umsetzung. Sind sich die Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier der Tatsache bewusst, dass solche Beschlüsse auch mit Mehrkosten verbunden sind, die am Ende des Tages jemand zu tragen hat?

Im Interview kommen jedes Jahr politisch aktive Persönlichkeiten des Kantons Nidwalden zu Wort. Diese äussern ihre freie Meinung.
Autor: Beat Christen

Manchmal hat man schon das Gefühl, dass dieses Bewusstsein fehlt. Jeder Parlamentarier und jede Parlamentarierin versucht, mit guten Vorstössen einerseits seiner Wählerschaft gerecht zu werden und andererseits sich selbst «sichtbar» zu machen. Dass aber jeder geforderte Bericht, geschweige denn jedes neue Gesetz, einen unglaublichen Berg an Verwaltungsarbeit nach sich zieht, geht oft vergessen. Ein bisschen mehr Zurückhaltung seitens der Parlamente wäre sicherlich wünschenswert.

Das Szenario wiederholt sich Herbst für Herbst: Die Krankenkassenprämien steigen. Steuern wir in der Schweiz auf eine Zweiklassengesellschaft zu mit jenen, welche die Prämien bezahlen können und jenen Personen, welche die Prämien kaum mehr stemmen können?

Durch Prämienverbilligungen werden einkommensschwache Haushalte entlastet, so dass Jeder und Jede in der Grundversicherung über einen guten Versicherungsschutz verfügt. Aber die steigenden Krankenkassenprämien sind eines der belastendsten Probleme der Schweizer Bevölkerung. Auch hier sind einfache Lösungen schwierig. Insbesondere bezüglich der Medikamentenpreise befinden wir uns in einem internationalen Gefüge, welches nur bedingt von uns beeinflussbar ist. Trotzdem ist das Parlament klar gefordert, mehrheitsfähige Lösungen zu präsentieren. Aber auch wir können zu sinkenden Kosten beitragen, indem wir zum Beispiel zuerst in der Apotheke vorbeischauchen oder den Hausarzt konsultieren, bevor wir in die Notaufnahme gehen.

Würde eine schon früher diskutierte Idee einer Einheitskrankenkasse der Preistreiberei bei den Krankenkassenprämien Einhalt gebieten?

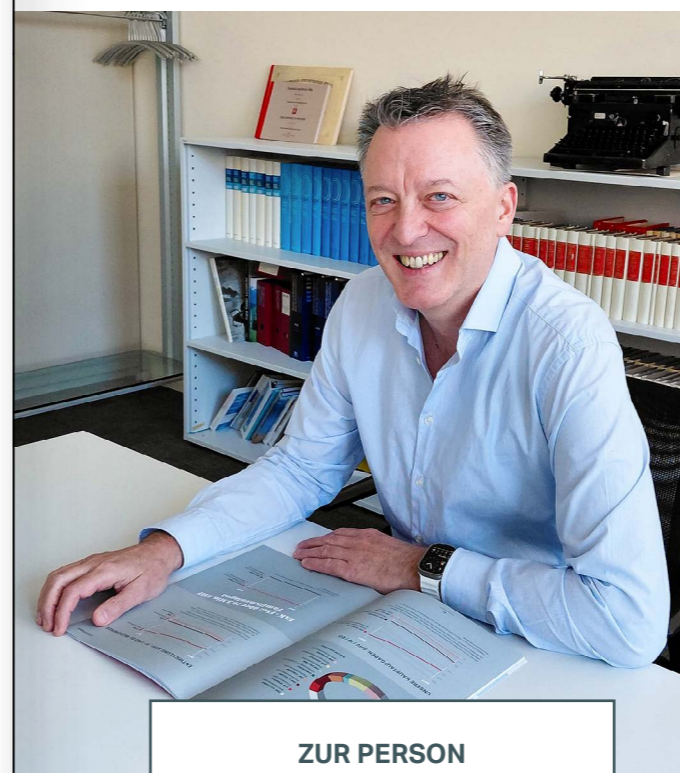
Diese Idee wird immer wieder diskutiert. Ich unterstütze den Vorschlag, dass dieses Modell in einer grösseren Stadt oder einem Kanton im Rahmen eines Pilotversuches getestet wird, bevor man das gesamte System umkrempelt.

Finanziert wird die Prämienverbilligung durch den Bund und die Kantone. Der Bund bezahlt 7.5 Prozent der Kosten für die Grundversicherung, die Kantone den Rest. Ist diese Verteilung gerade auch gegenüber finanzschwachen Kantonen nicht ungerecht?

Prinzipiell ist die Gesundheitsversorgung Sache der Kantone. Diese können beispielsweise über die Spitalplanung auch direkt Einfluss nehmen. An diesem Prinzip würde ich nichts ändern. Zudem profitieren finanzschwächere Kantone vom soziodemografischen Lastenausgleich (Finanzausgleich), welcher von den finanzstärkeren Kantonen wie Nidwalden finanziert wird, um beispielsweise auch höhere Gesundheitskosten finanzieren zu können.

Im Fokus Abteilungsleiter mit Herzblut

Marcel Stadelmann, Abteilungsleiter Beiträge, führt die Abteilung seit bald 30 Jahren mit viel Herzblut. Vom Computermonster mit grüner Schrift auf schwarzem Grund bis zu webbasierten Anwendungen auf ultra-schlanken Grossbildschirmen hat er schon vieles erlebt. Wichtig sind ihm in der Führung, dass man sich im Team gegenseitig unterstützt und dass alle bemüht sind, die Anfragen der Kunden in guter Qualität zeitgerecht zu bearbeiten.



ZUR PERSON

MARCEL STADELMANN

Marcel Stadelmann arbeitet seit Februar 1996 als Abteilungsleiter bei der Ausgleichskasse Nidwalden. Er trägt die Verantwortung für ein vielfältiges Aufgabengebiet wie AHV-Beiträge, EO-Leistungen, Inkasso, Arbeitgeberkontrolle, Familienzulagen, usw.

Drei Fragen an Marcel Stadelmann:

Was gefällt Dir besonders an Deinen Aufgaben als Abteilungsleiter?

Es mag ja für Aussenstehende nicht auf den ersten Blick so aussehen, aber ich darf in einem spannenden Umfeld mit immer wieder neuen Herausforderungen arbeiten. Das Team ist motiviert und ich kann in meiner Führungsarbeit vieles selbst entscheiden. Zu Beginn war ich noch als Koordinator im Informatikbereich tätig, wo ich interessante Projekte begleiten durfte.

Was sind die Herausforderungen?

Die zunehmende Mobilität hat einen Anstieg an Fragen aus dem internationalen Bereich wie die Koordination mit der EU mit sich gebracht. Diese Konstellationen sind teilweise sehr anspruchsvoll. Die Arbeit im Beitragsbereich ist von saisonalen Schwankungen betroffen, die man ausgleichen muss. Führungsmässig haben Koordinationsaufgaben zugenommen. Mit ein Grund dafür ist die Tatsache, dass im Gegensatz zu früher heute viel mehr in Teilzeit gearbeitet wird. Die Automatisierung bringt es mit sich, dass einige Aufgaben rascher erledigt werden können. Allerdings wird es schwieriger, die Inhalte respektive die Abläufe dem Kunden zu erklären, da diese Prozesse ja ohne Zutun von uns ablaufen.

Gibt es Erlebnisse, die Dir besonders in Erinnerung geblieben sind?

In meiner früheren Doppelrolle als Abteilungsleiter und Informatik-Koordinator durfte ich die Einführung von ELAR (Elektronisches Archivierungs- und Prozessunterstützungssystem) begleiten. Ich bin auch Lehrlingsverantwortlicher der Ausgleichskasse. Da haben mir die vielen erfolgreichen Lehrabschlüsse, welche ich begleiten durfte, immer eine grosse Freude bereitet. Hin und wieder bleiben einem auch aussergewöhnliche Kundensituationen im Gedächtnis haften. Einmal hat ein Kunde, wir hatten unsere Büros noch im Postgebäude in Stans, seine Mahngebühr in Ein-Franken-Stücken aus Wut durch den Schalter ins Büro geworfen, weil wir diese nicht stornieren wollten und konnten.

Familienzulagen Höhere Ansätze gleichen Teuerung aus

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Jahr 2009 wurden die Mindestansätze noch nie angehoben. Aufgrund der Teuerung in den letzten Jahren wurden die Ansätze per 2025 angepasst. Dies bedeutete auch eine Anpassung der Zulagen im Kanton Nidwalden.

Familienzulagen sollen die Kosten teilweise ausgleichen, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen. Dies geschieht in Form von Kinder- und Ausbildungszulagen. Seit dem Jahr 2009 besteht auf nationaler Ebene ein Rahmengesetz, welches die Mindestansätze für die Zulagen festlegt. Daran haben sich die Kantone zu halten. Das heisst, sie können nicht eigenständig tiefere Zulagen festlegen. Auf der anderen Seite können sie jedoch jederzeit höhere Zulagen ausrichten als es die Mindestansätze vorsehen. Seit dem Jahr 2009 lagen die Mindestansätze bei 200 Franken für Kinderzulagen und 250 Franken für Ausbildungszulagen. Im Bundesgesetz ist festgelegt, dass bei einer Teuerung von mindestens 5 Prozent (massgebend: Landesindex der Konsumentenpreise) die Mindestzulagen angepasst werden müssen. Dies war per 2023 der Fall. Der entsprechende Prozess zur Anpassung wurde damit ausgelöst. Per 1.1.2025 wurden national die Mindestzulagen auf 215 Franken (Kinderzulagen) und 268 Franken (Ausbildungszulagen) erhöht.

Zulagen in Nidwalden

Die Familienzulagen im Kanton Nidwalden waren schon immer höher als die Mindestzulagen des Bundes. Im Jahr 2024 lagen sie bei 240 Franken (Kinderzulagen) und 290 Franken (Ausbildungszulagen). Bei einer der letzten Gesetzesrevision des kantonalen Familienzulagengesetzes verankerte der Kanton eine besondere Bestimmung im Gesetz. Werden die Mindestzulagen auf Bundesebene erhöht, zieht der Kanton Nidwalden mit seinen Ansätzen im gleichen Umfang nach. Die Erhöhung auf Bundesebene hatte zur Folge, dass in Nidwalden per 1.1.2025 die Zulagen neu

auf 258 Franken (Kinderzulagen) und 311 Franken (Ausbildungszulagen) festgelegt wurden. Diese gesetzliche Bestimmung im kantonalen Gesetz verhindert einerseits, dass die Teuerung die Familienzulagen «auffrisst». Andererseits stellt sie sicher, dass die Familienzulagen weiterhin ein attraktives Element in der Familienpolitik des Kantons bleiben.

Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung von Familienzulagen erfolgt in der Regel über die Arbeitgebenden. Diese richten aufgrund des Entscheides der Familienausgleichskasse die Zulagen zusammen mit dem Lohn den Arbeitnehmenden aus. Es gilt der Grundsatz: Ein Kind, eine Zulage. Das bedeutet, dass in diversen Konstellationen zuerst geklärt werden muss, ob nun der Vater oder die Mutter die Zulagen erhält. Unter dem etwas sperrigen Titel der «Anspruchskonkurrenz» sieht das Bundesgesetz eine Regelung für verschiedene Situationen vor. Wir haben die wichtigsten Regeln und einige Beispiele im Kastentext zusammengefasst.

Bei Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden die Zulagen direkt an die betreffenden Personen ausgerichtet. Die gesetzliche Ordnung bestimmt hier, dass eine unselbständige Tätigkeit in der Regel einer selbständigen Tätigkeit vorgeht. Arbeitet ein Elternteil nicht und gilt als nichterwerbstätige Person, geht die Zulage an den erwerbstätigen Teil. Eine besondere gesetzliche Regelung besteht für Personen in der Landwirtschaft. Hier ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft massgebend.



TABELLE 1

WER BEZIEHT DIE KINDERZULAGEN?

Das Bundesrecht regelt abschliessend, welcher Elternteil die Zulagen bezieht, wenn beide Elternteile einen Anspruch geltend machen können. Die gesetzliche Reihenfolge sieht wie folgt aus:

- die erwerbstätige Person.
- diejenige Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat.
- diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat.
- diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist.
- diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.
- diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

EIN PAAR AUSGEWÄHLTE BEISPIELE DAZU

FAMILIE MUSTER

Vater, Mutter und der 8-jährige Emil Muster, wohnhaft in Stans:

Beispiel 1

Vater Muster arbeitet zu 100 %, seine Ehefrau ist nicht berufstätig.
Vater Muster bezieht die Zulagen für Emil.

Beispiel 2

Herr und Frau Muster sind geschieden, das Kind Emil lebt bei der Mutter, beide Elternteile sind voll erwerbstätig.
Frau Muster bezieht die Zulagen für Emil.

Beispiel 3

Familie Muster, verheiratet, wohnt in Stans. Her Muster arbeitet im Kanton Nidwalden, Frau Muster arbeitet in Luzern.
Herr Muster bezieht die Zulagen für Emil.

Beispiel 4

Familie Muster wohnt in Stans. Beide Ehegatten arbeiten in Luzern. Das Einkommen von Frau Muster ist höher als dasjenige von Herrn Muster.
Frau Muster bezieht die Zulagen für Emil.

Das ausführliche Merkblatt sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ausgleichskasse.ch/nw

65 Jahre Invalidenversicherung

Die IV ist im AHV-Alter

Die Invalidenversicherung, Schwester der AHV, hat im Jahr 2025 das AHV-Alter (heute sogenanntes Referenzalter) erreicht. In den Ruhestand gehen kann sie allerdings nicht. Ein kurzer Rückblick zum Geburtstag.



In der Schweiz braucht die Einführung von grossen Sozialwerken Zeit. Manchmal gelingt es auch erst im zweiten oder dritten Anlauf, eine trag- und mehrheitsfähige Lösung zu finden, welche sämtliche demokratischen Hürden schafft. Bei der Invalidenversicherung zum Beispiel dauerte es 35 Jahre von der verfassungsrechtlichen Kompetenz für die Schaffung einer Invalidenversicherung bis zu deren Einführung. Seit 1925 hatte der Bund die verfassungsrechtliche Kompetenz, eine Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie eine Invalidenversicherung (IV) einzuführen. Doch damals hatte die Einführung einer Altersvorsorge – der AHV – Priorität. Nachdem die AHV dann im Jahr 1947 eingeführt worden war, wurden die Stimmen lauter, die nun auch die Erfüllung des Auftrages zur Einführung einer IV forderten. Unter dem Druck von zwei Volksinitiativen im Jahr 1955 wurden die Arbeiten im Jahr 1956 aufgenommen. Im Juni 1959 verabschiedete das Bundesparlament das ausgearbeitete Gesetz und die Bestimmungen traten per 1. 1. 1960 in Kraft.

Volksversicherung

Die Ausgestaltung der IV lehnte sich von Anfang an stark an ihrer «Schwesterversicherung», der AHV, an. Gleicher Kreis der versicherten Personen, Beitragsbezug zusammen mit dem AHV-Beitrag, gleiches Rentensystem. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wurde ebenfalls schon 1960 im Gesetz verankert. Die IV sah denn auch neben Geldleistungen medizinische und berufliche Massnahmen vor (wie Berufsberatung oder Stellenvermittlung), ferner Massnahmen für die Sonderschulung sowie die Abgabe von Hilfsmitteln wie Rollstühle oder Hörhilfen. Organisatorisch war die IV von Beginn weg kantonal organisiert, zuerst

mit kantonalen Kommissionen, welche die Entscheide fällten – im Milizsystem. Diese Kommissionen wurden von Sekretariaten unterstützt. Daneben existierten sogenannte Regionalstellen, welche für die Eingliederung zuständig waren. Diese Strukturen wurden mit der 3. IV-Revision in den frühen 90er Jahren aufgehoben und in die heutige Form mit kantonalen IV-Stellen überführt.

Finanzielle Entwicklung

Im Jahr 1970, also zehn Jahre nach der Einführung, betrug die Ausgaben der IV rund 592 Mio. Franken, demgegenüber standen Einnahmen von 595 Mio. Franken. Die IV verfügte also über eine ausgeglichene Rechnung. In einer ersten Revision im Jahr 1967 wurden denn auch die Leistungen weiter ausgebaut. Ab 1973 änderte diese gute finanzielle Lage jedoch: Zwischen 1973 und 1987 war die IV stets defizitär. Positive Rechnungssaldi waren zwischen 1988 und 1992 zu verzeichnen, jedoch folgten seit 1993 dauernd Defizite. Was war geschehen?

In Schieflage

Der grösste Ausgabenposten der IV sind die Renten. Wenn die Anzahl der Renten steigt, steigen somit die Ausgaben. Wenn gleichzeitig die Einnahmen nicht massiv erhöht werden (höhere Beiträge), so ergibt sich ein Defizit. Zwischen Mitte der 80er-Jahre und dem Jahr 2000 verdoppelte sich der Anteil der IV-Rentner an der Gesamtbevölkerung etwa. Dadurch geriet die IV in eine erhebliche finanzielle Schieflage. Die Gründe für diese Rentenzunahmen waren vielfältig: Exogene Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Wandlung des Krankheitsbegriffes, Wirtschaftslage und demografische Entwicklungen trugen dazu bei. Markant war insbesondere auch der Anstieg der rentenbeziehenden Personen mit psychischen Erkrankungen. Die IV schloss im Jahr 2003 bei Ausgaben von 10,7 Milliarden Franken mit einem Defizit von 1,4 Milliarden Franken ab. Ende 2004 betrug die Verschuldung der IV über 6 Milliarden

Franken. Es war höchste Zeit, etwas zu unternehmen. Dies insbesondere auch, weil die Defizite der IV in einen gemeinsamen Fonds mit der AHV flossen und die IV somit Schulden bei ihrem Schwesterwerk anhäufte.

Sanierung

Der Sanierungsbedarf der Invalidenversicherung wurde schon in den 90er Jahren erkannt. Aber wie sollte saniert werden? Darüber wurde heftig und ausführlich gestritten. Ende der 90er Jahre fand ein Vorschlag des Bundesrates nur teilweise Gehör: So wurde der Überweisung von Geldern aus dem EO-Fonds zugunsten der Invalidenversicherung zwar zugestimmt, jedoch fand die befristete Verlagerung von Beiträgen (1 Lohnpromille) der Erwerbsersatzordnung keine Mehrheit. Ebenso wurden diverse Massnahmen bei den Leistungen, wie z.B. die Aufhebung der Viertelsrente, nicht goutiert.

Umfangreiches Massnahmenpaket

In den folgenden Jahren wurden mehrere grosse Massnahmenpakete geschnürt, welche gegen die finanzielle Schieflage wirken sollten. Diese setzten vor allem beim Ausbau der Eingliederungsmassnahmen an. Ziel war und ist es, Menschen mit einer gesundheitlichen Einschränkung im Arbeitsmarkt behalten zu können. Die 4. IV-Revision brachte gezielte Anpassungen im Leistungsbezug mit sich. Ausserdem verhalf sie den IV-Stellen zu einem längst nötigen Instrument: einem regionalen ärztlichen Dienst, welcher selber Untersuchungen durchführten konnte. Dies war nämlich bis anhin nicht erlaubt gewesen, es gab sogar ein Untersuchungsverbot. Die 5. IV-Revision schliesslich brachte wichtige Errungenschaften, welche den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» noch mehr zu stärken vermochten. So wurde die Früherfassung sowie die Frühintervention eingeführt. Durch rasches Eingreifen nach einem Arbeitsausfall sollte eine Invalidisierung

verhindert werden und die Chancen für eine Wiedereingliederung sollten sich erhöhen. Mit der 6. IV-Revision und der Revision «Weiterentwicklung IV» wurden weitere Pflöcke eingeschlagen, um die Eingliederung zu stärken, gezielt bestimmte Personengruppen zu unterstützen und die Finanzen damit weiter ins Lot zu bringen.

Erfolge (vorerst) sichtbar

Beginnend mit der 4. IV-Revision konnte die Anzahl der neuen IV-Renten seit 2003 um 45 % gesenkt und das Defizit der IV stabilisiert werden. Von 2011 bis Ende 2017 verschaffte die Zusatzfinanzierung der IV Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, welche das Defizit vorübergehend beseitigten und halfen, die Schulden bei der AHV zu stabilisieren oder sogar teilweise zurückzuzahlen. Es ging also wieder finanziell aufwärts mit der IV.

Wie sieht es heute aus? Die finanzielle Lage der IV verschlechtert sich leider wieder. Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen. Es ist ein Anstieg von Renten zu beobachten, wobei hier besonders der Anstieg bei jungen Personen unter 30 Jahren besorgniserregend ist. Wenn bei dieser Gruppe eine Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt, erwartet sie statt der Arbeitswelt eine Rentenkarriere. Die IV ist nach wie vor mit rund 10 Mia. Franken bei der AHV verschuldet, die Rückzahlung verzögert sich. Die IV kann sich also noch lange nicht zur Ruhe setzen. So steht auch schon die nächste Revision vor der Tür. Bleibt zu hoffen, dass (noch) griffigere Massnahmen, Finanzierungs- resp. Ideen für den Schuldenabbau und – ungeübt, aber in einer Gesamtschau notwendig – die Überprüfung der Leistungspalette der IV in den nächsten Jahren helfen, ganz aus den Schulden zu kommen.

Vielfältiges Aufgabengebiet
der Ausgleichskasse Nidwalden

«Eine halbe Krankenkasse»

Mit der Einführung der AHV im Jahre 1948 wurden gleichzeitig die kantonalen Ausgleichskassen geschaffen und ihnen die Organisation und Abwicklung der AHV übertragen. Bund und Kantone können weitere Aufgaben den Ausgleichskassen zuweisen, wenn diese Aufgaben der sozialen Sicherheit dienen. Diese Möglichkeit wurde in der Vergangenheit rege genutzt. Sukzessive hat sich dadurch der Aufgabenbereich auch bei der Ausgleichskasse Nidwalden erweitert.



Der dezentrale Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone ist einer der Grundpfeiler der Bundesstaatlichkeit der Schweiz. Gerade die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO/MSE, Familienzulagen, EL, usw.) sind klassische Beispiele für diesen Grundsatz. Kantonale Ausgleichskassen, Familienausgleichskassen und IV-Stellen stehen für eine bürgernahe Durchführung. Im Laufe der Zeit haben sowohl Bund als auch die Kantone diverse Aufgaben aus weiteren Sozialversicherungsbereichen den Ausgleichskassen übertragen. Darunter fallen auch Aufgaben aus dem Bereich Krankenversicherung (KVG).

Kontrolle der Krankenversicherungspflicht

Die soziale Krankenversicherung ist für jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Der Kanton Nidwalden hat dabei diese Kontrollaufgabe an die Ausgleichskasse delegiert. Die Kontrolle wird zusammen mit den Gemeinden durchgeführt. Neuzuzüger müssen bei ihrer Anmeldung auf der Gemeinde einen Versicherungsnachweis erbringen. Personen, welche keine Krankenversicherung haben und trotz Aufforderung keine Police abschliessen, muss die Ausgleichskasse zwangsweise einem Krankenversicherer zuweisen. Solche Fälle ohne Krankenversicherung sind im Kanton Nidwalden jedoch äusserst selten.

Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Das Gesetz sieht ganz wenige Ausnahmen vor, Personen von der Krankenversicherungspflicht zu entbinden. Dies betrifft vor allem Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in ihrem Heimatland über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für die Behandlungen in der Schweiz verfügen. Die Ausgleichskasse ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Beispiel: Ein Student aus Deutschland absolviert ein sechsmonatiges Praktikum in einer im Kanton Nidwalden ansässigen Firma. Für diesen Aufenthalt in der Schweiz stellt ihm das Amt für Migration eine Kurzaufenthaltsbewilligung L aus. Ist er in Deutschland krankenversichert, kann er aufgrund seines Gesuchs von der Ausgleichskasse für die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz von der Versicherungspflicht befreit werden.

Individuelle Prämienverbilligung

Die Höhe der Krankenkassenprämien ist im schweizerischen System unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung von Familien und Einzelpersonen führen. Die Kantone gewähren daher den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung. Es handelt sich hier um ein sozialpolitisches Instrument. Zusätzlich erhalten auch Familien mit unteren oder mittleren Einkommen Vergünstigungen. Die Ausgleichskasse Nidwalden verarbeitet jährlich Tausende von Gesuchen. Im Jahr 2025 gingen über 11'000 Anmeldungen ein. Die Gesuche werden so rasch als möglich verarbeitet. Ausbezahlt wird die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer. Seit dem Jahr 2023 ist die Anmeldung auch elektronisch möglich, was den Aufwand – ausser einem Kontrollblick auf die eigenen Daten wie Namen, Wohnadresse – nochmals minimiert hat.

Verlustscheinregelung

Am 19. März 2010 haben die Eidgenössischen Räte das Krankenversicherungsgesetz (KVG) so geändert, dass die Kantone zwingend die Verlustscheine der Krankenversicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu 85% übernehmen müssen. Im Gegenzug können die Krankenversicherer keine Leistungsaufschübe mehr verfügen. Die Krankenversicherer melden der Ausgleichskasse die Personen mit Ausständen. Eine Information über die Meldung erfolgt an die Sozialbehörde der zuständigen politischen Gemeinde. Sie klärt die Gründe ab, weshalb jemand seine Prämie nicht bezahlt und meldet dies der Ausgleichskasse. Nach dem Jahresende rechnet die Ausgleichskasse mit den einzelnen Krankenversicherern sämtliche angefallenen Verlustscheine ab.

KVG-Regress

Die bei einem stationären Spitalaufenthalt entstandenen Behandlungskosten übernehmen anteilmässig der Krankenversicherer und der Wohnkanton. Eine Behandlung in einem Spital kann die Folge eines Unfallereignisses sein. Möglicherweise wurde der Unfall durch eine Drittperson verursacht. Sofern diese Drittperson für den Unfall haftpflichtig ist, kann der Kanton für seinen Anteil an den Behandlungskosten Rückgriff auf den Verursacher nehmen. Im Kanton Nidwalden ist die Ausgleichskasse zuständig für die Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte. Sie prüft die Möglichkeiten eines Rückgriffs in den vom Kanton übernommenen Behandlungsfällen und macht allfällige Rückgriffsansprüche gegenüber den Haftpflichtigen geltend.

BEISPIEL

Fussgänger E. überquert den Fussgängerstreifen. Automobilist D. bemerkt Herrn E. zu spät und kann nicht mehr rechtzeitig bremsen. Herr E. wird vom Auto erfasst und verletzt sich dabei. Die verletzte Person wird mit der Ambulanz ins Spital gefahren, wo sie sich stationär behandeln lassen muss. Herr E. ist für Unfall über seinen Krankenversicherer gedeckt. Die Spitalkosten werden anteilmässig dem Krankenversicherer und dem Kanton Nidwalden in Rechnung gestellt. Trägt Fussgänger E. kein Verschulden am Unfallereignis, muss die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung von Automobilist D. deshalb den Schaden im ganzen Umfang übernehmen. In diesem Fall kann die Ausgleichskasse Nidwalden Rückgriff für den kantonalen Anteil bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nehmen.

Viele weitere Berührungspunkte

Daneben bestehen auch noch diverse andere Berührungspunkte mit dem KVG: So nimmt die Invalidenversicherung (IV) im Bereich der medizinischen Massnahmen teilweise und bei den Geburtsgebrechen ganz die Funktion des Krankenversicherers ein. Auch bei den Hilfsmitteln sind die Ansprüche in gewissen Bereichen deckungsgleich und die IV ist vorleistungspflichtig. Weitere Berührungspunkte bestehen bei den Ergänzungsleistungen, indem bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die obligatorische Franchise und der Selbstbehalt gemäss KVG übernommen werden muss. Die Idee, bei der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden von einer «halben Krankenkasse» zu sprechen, ist gar nicht so abwegig.

2025



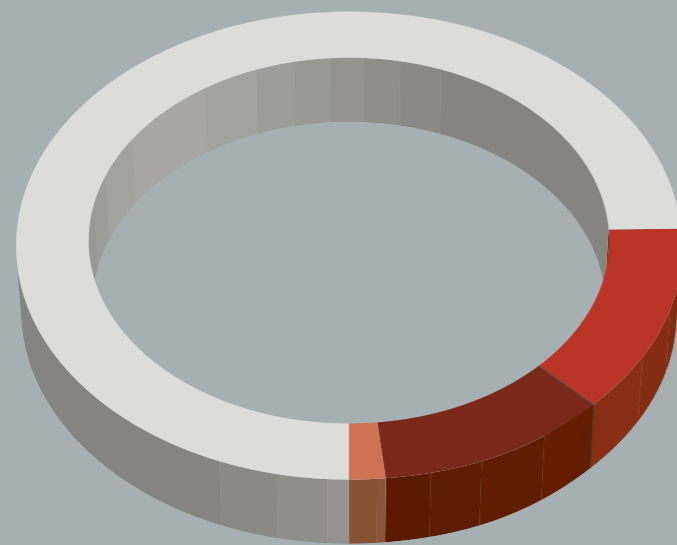
Kenn zahlen

194 Millionen
Versicherungsbeiträge

260 Millionen
Versicherungsleistungen

454 Millionen
Gesamtvolumen

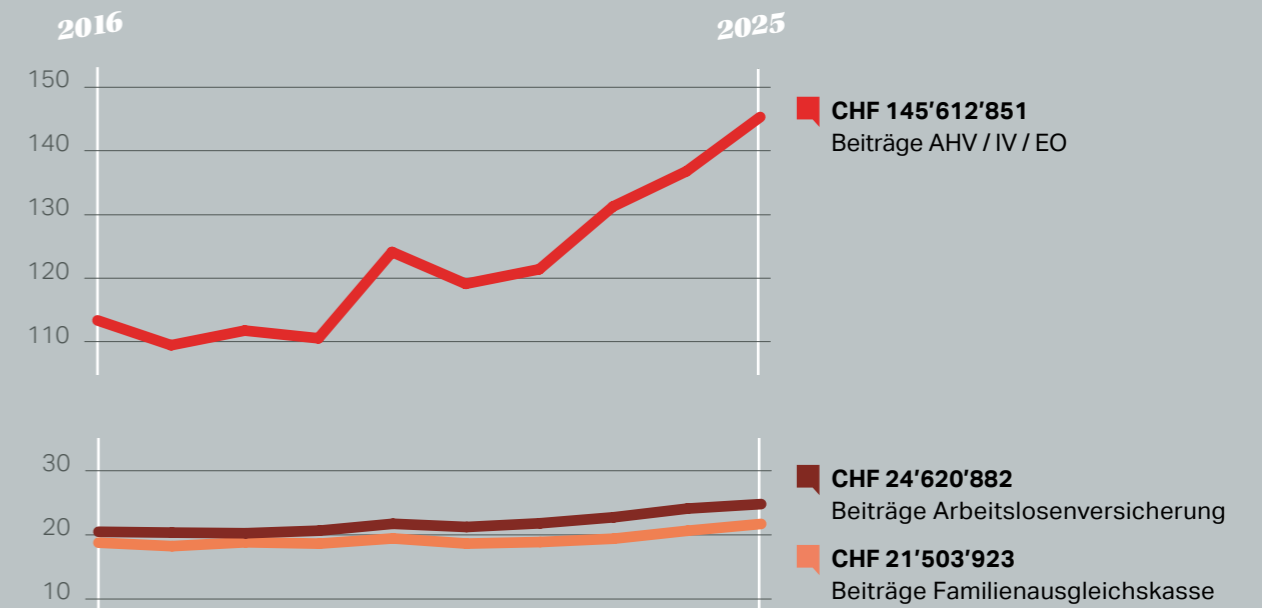
Über 194 Mio. CHF Einnahmen



- CHF 145'612'851
AHV / IV / EO
- CHF 24'620'882
Arbeitslosenversicherung
- CHF 57'527
Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 21'503'923
Kantonale Familienzulagen
- CHF 2'756'648
Regressereinnahmen

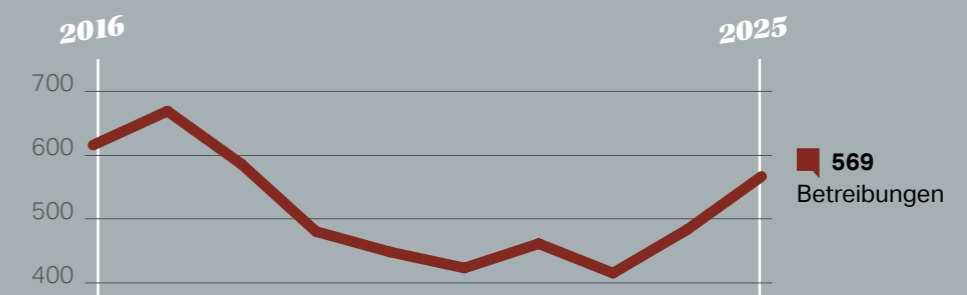
Total CHF 194'551'831

Entwicklung der Beitragseinnahmen



Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV, IV und EO obligatorisch versichert. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (z. B. Studierende) bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO. Die Beitragseinnahmen sind immer auch ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung. 2025 haben sich die Beiträge erhöht.

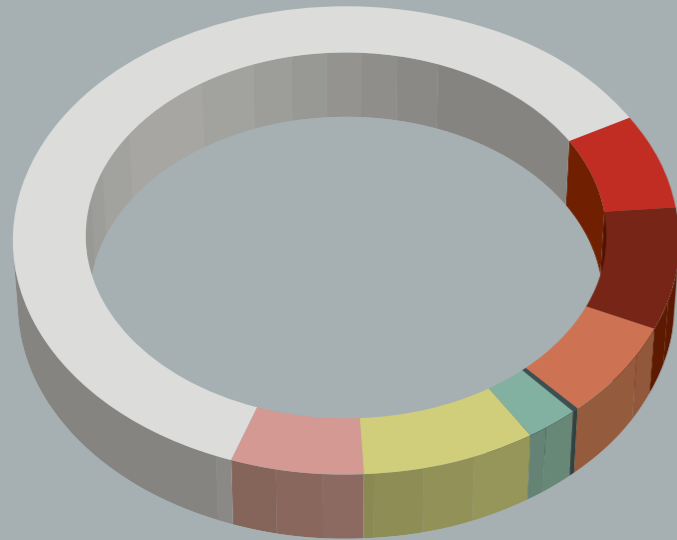
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Trotz der obenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Im Jahr 2025 musste sich die Ausgleichskasse an 82 Konkursen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einem Schadenersatzverfahren rechnen.

259.7 Rund Mio. CHF Ausgaben



- CHF 160'664'447 AHV-Geldleistungen
- CHF 17'309'020 IV-Geldleistungen
- CHF 21'662'442 Prämienverbilligungen
- CHF 16'561'493 Ergänzungsleistungen
- CHF 700'989 Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 6'428'808 Erwerbsersatz (EO)
- CHF 20'620'899 Kantonale Familienzulagen
- CHF 15'721'052 AHV / IV-Sachleistungen

Total CHF 259'669'150

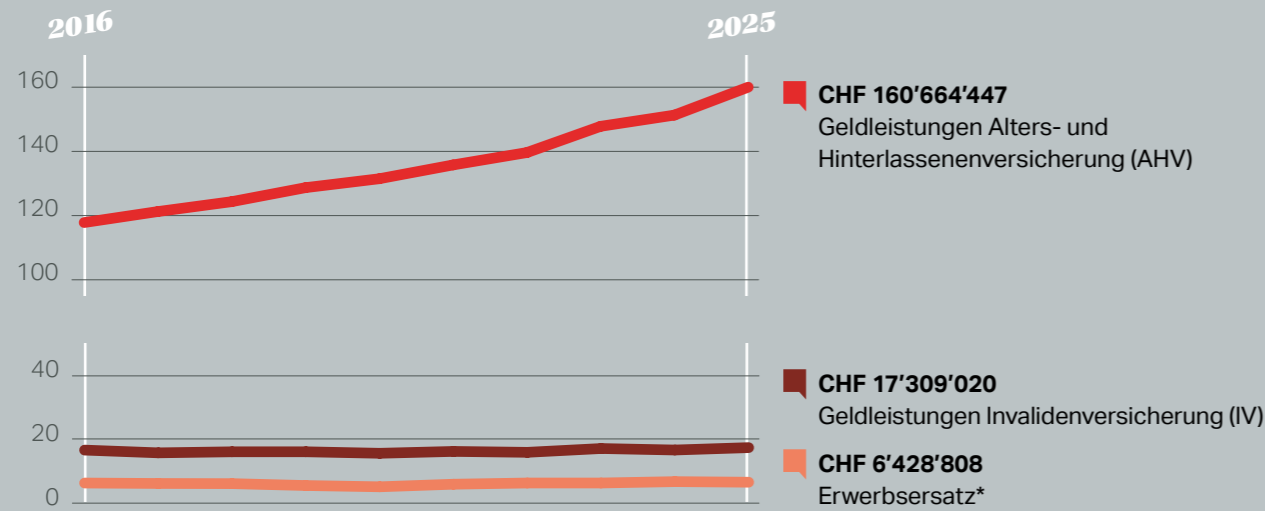
ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZIEHENDE



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung.

Die Anzahl der IV-Rentner hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen, dies gilt auch für die EL-Beziehenden. Die Schwankungen im IV-Bereich sind eher zufällig. Im EL-Bereich gehen wir prognostisch von einem weiteren Anstieg aus, begründet durch die demografische Entwicklung (mehr Altersrentner führen zu mehr EL-Beziehenden).

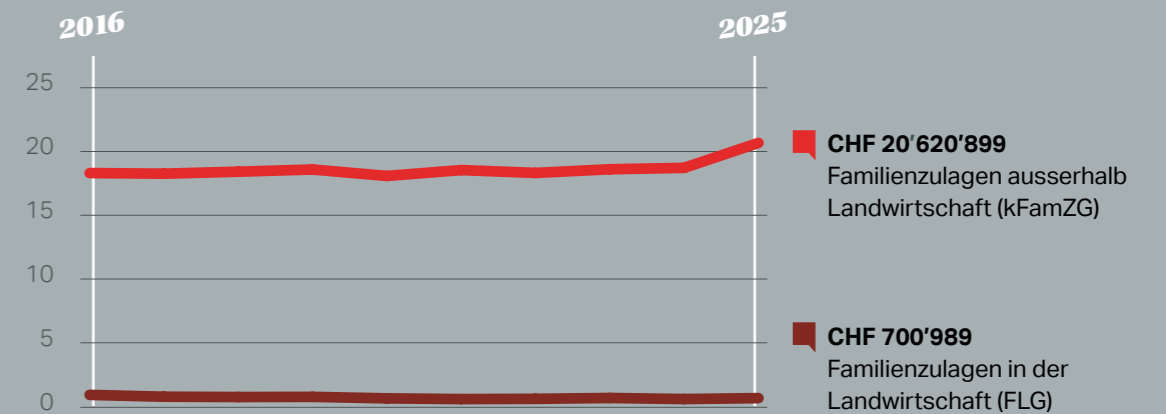
UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz und hat eine grosse Bedeutung, finanziell aber auch persönlich für jeden Versicherten/jede Versicherte. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

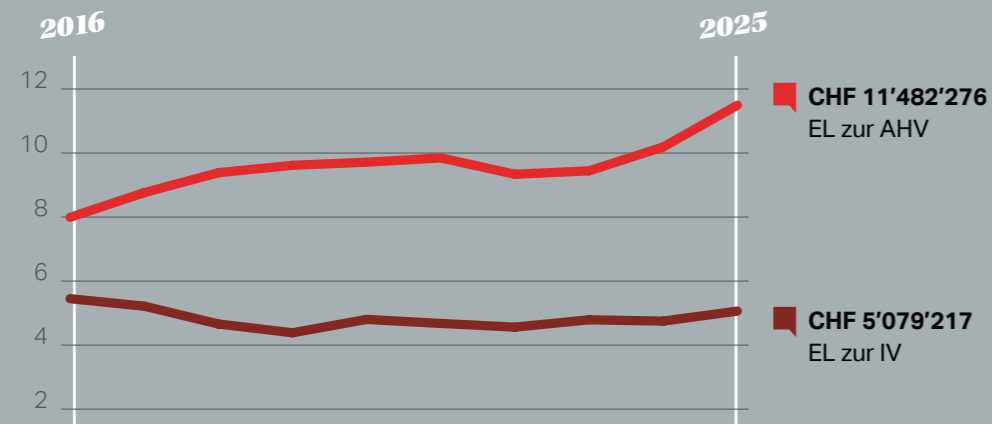
* Umfasst Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des andern Elternteils, Betreuungentschädigung

FAK und FLG: über 21.3 Mio. CHF Familienzulagen



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

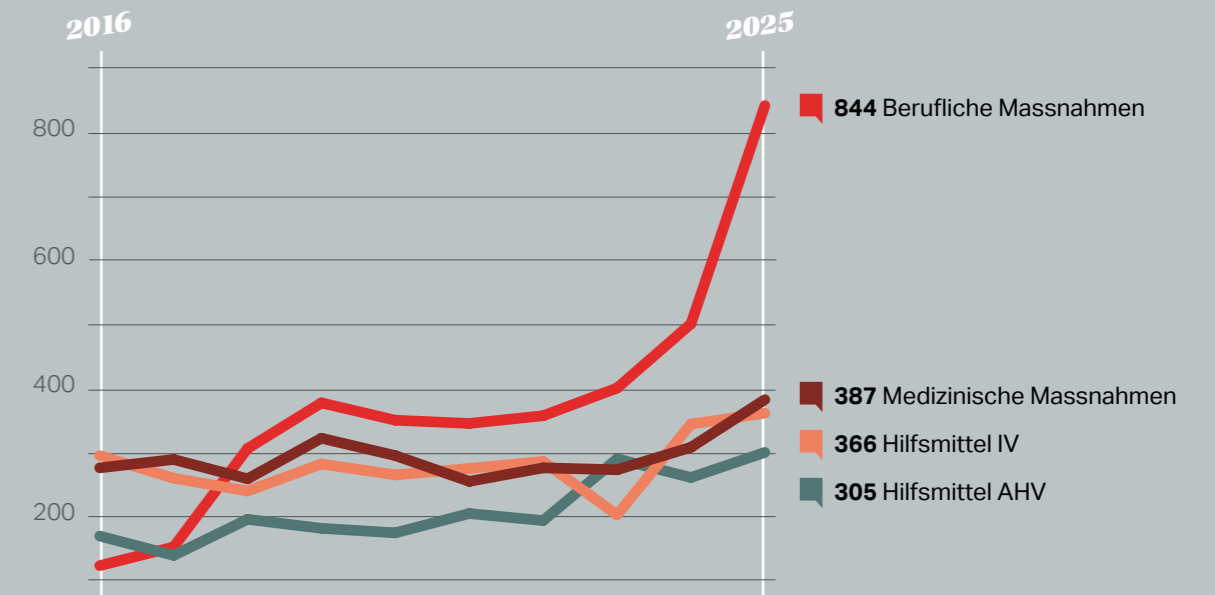
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern.

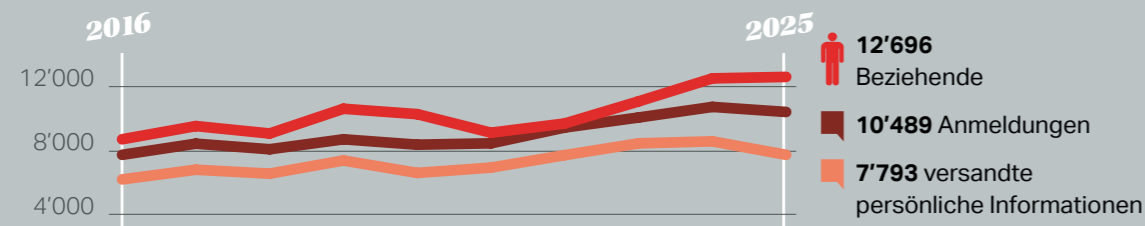
Die EL-Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantons finanziert. Im Jahr 2025 sind die Ausgaben vor allem im Bereich EL zur AHV gestiegen. Der Anstieg lässt sich durch die höhere Anzahl Beziehender erklären.

Eingliederung vor Rente



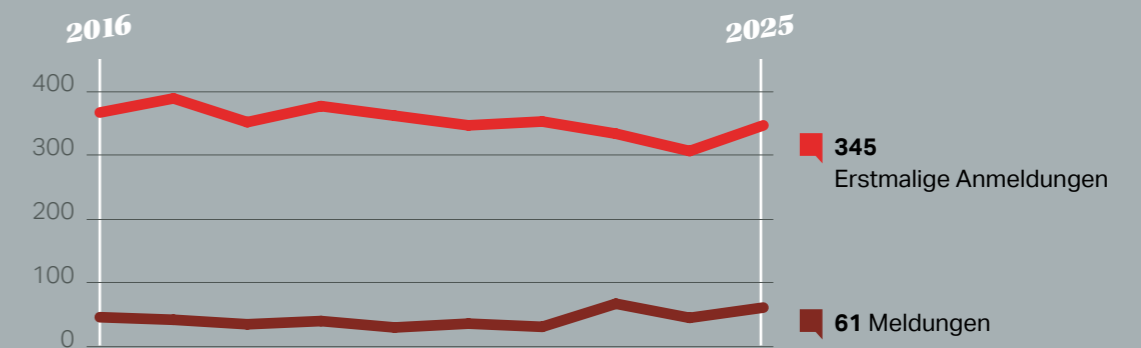
«Eingliederung vor Rente» ist der zentrale Grundsatz in der Invalidenversicherung. Es bestehen sehr unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen wie Frühintervention, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Integrationsmassnahmen. Dies ermöglicht es, ein individuelles und auf die versicherte Person zugeschnittenes Eingliederungsprogramm zusammenzustellen.

Individuelle Prämien- verbilligung (IPV)



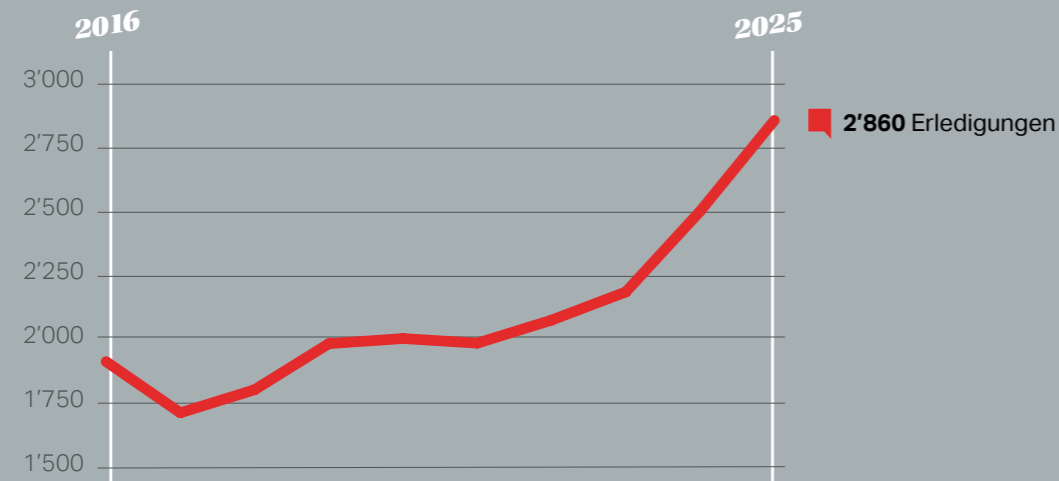
Die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Koprpriemien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird die Verbilligung berechnet. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag für die Prämienverbilligung zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u. a. nach deren Wohnbevölkerung. Ab 2026 gelten neue Regeln: Auch der Kanton muss einen bestimmten Anteil der Bruttokosten zur Verfügung stellen. Wir werden im nächsten Geschäftsbericht ausführlicher berichten zu diesem Thema.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. Arbeitgebende, Versicherungen). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

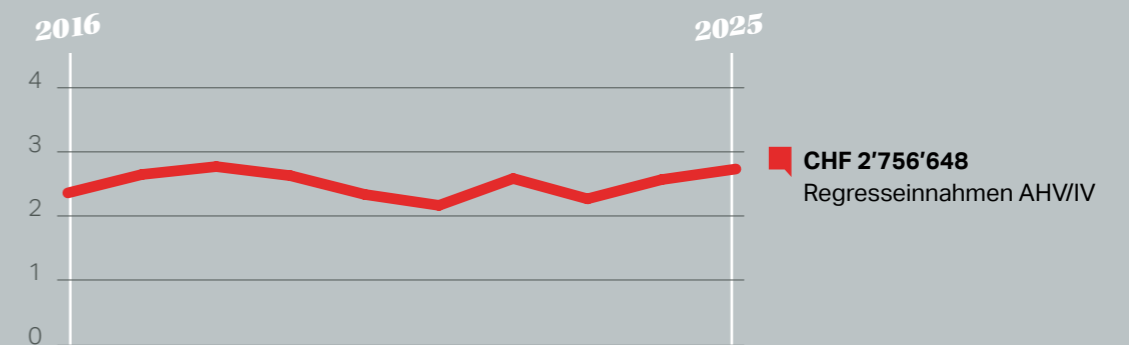
Bearbeitete Geschäftsfälle



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 9'916 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 15'721'052 Franken.

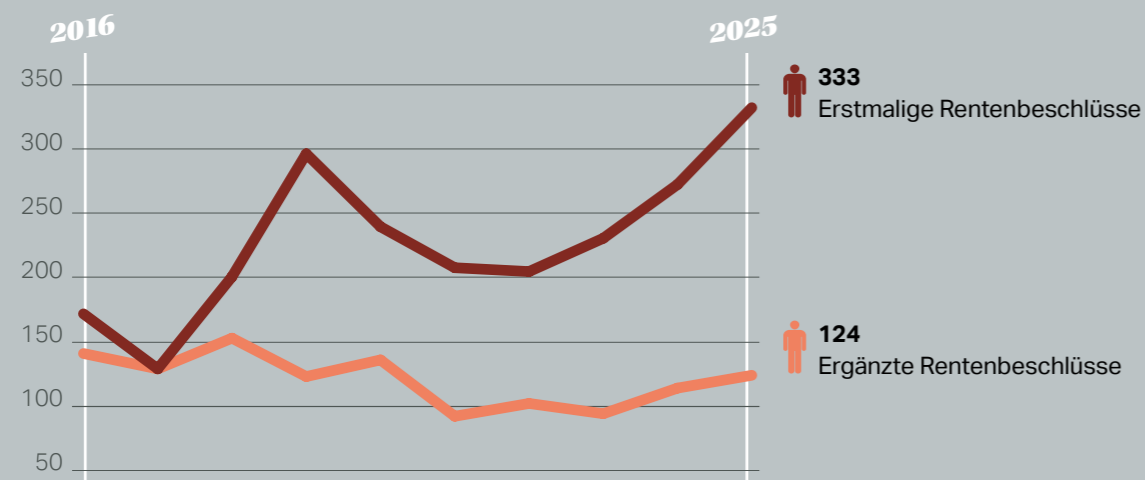
Regressdienst



Die Regresseinnahmen haben sich in den letzten Jahren wieder stabilisiert resp. sind im Jahr 2025 leicht gestiegen.

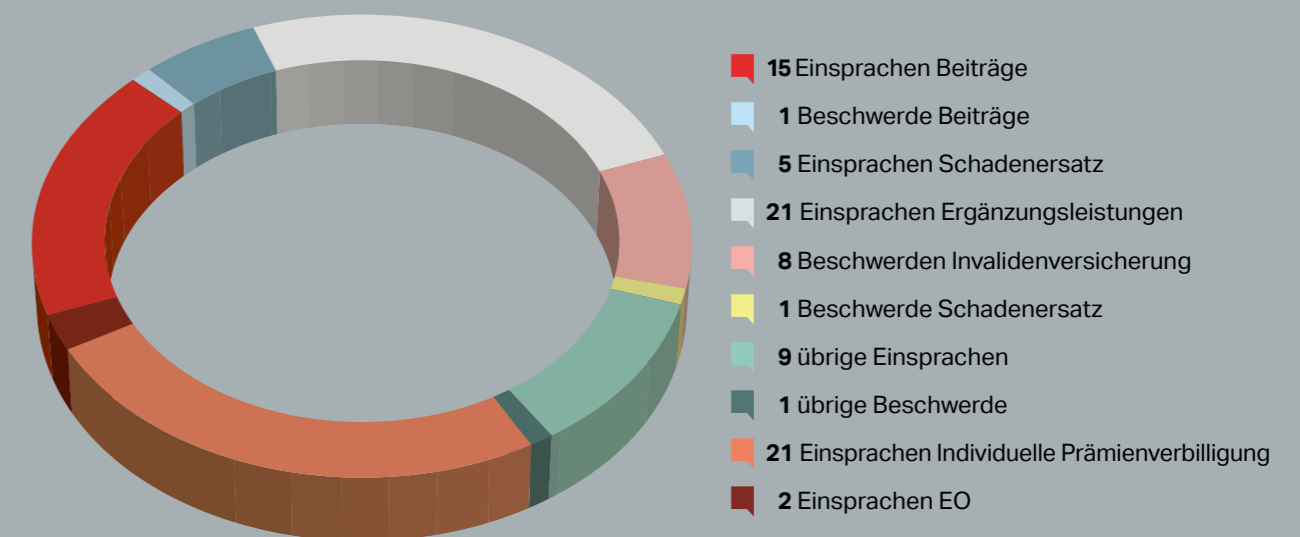
Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2025 gingen 350 neue Fälle ein und 349 Fälle konnten erledigt werden.

RENTENBESCHLÜSSE



Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 170 Abklärungen im Bereich IV und 148 Abklärungen im Bereich AHV.

Rechtsdienst



2025



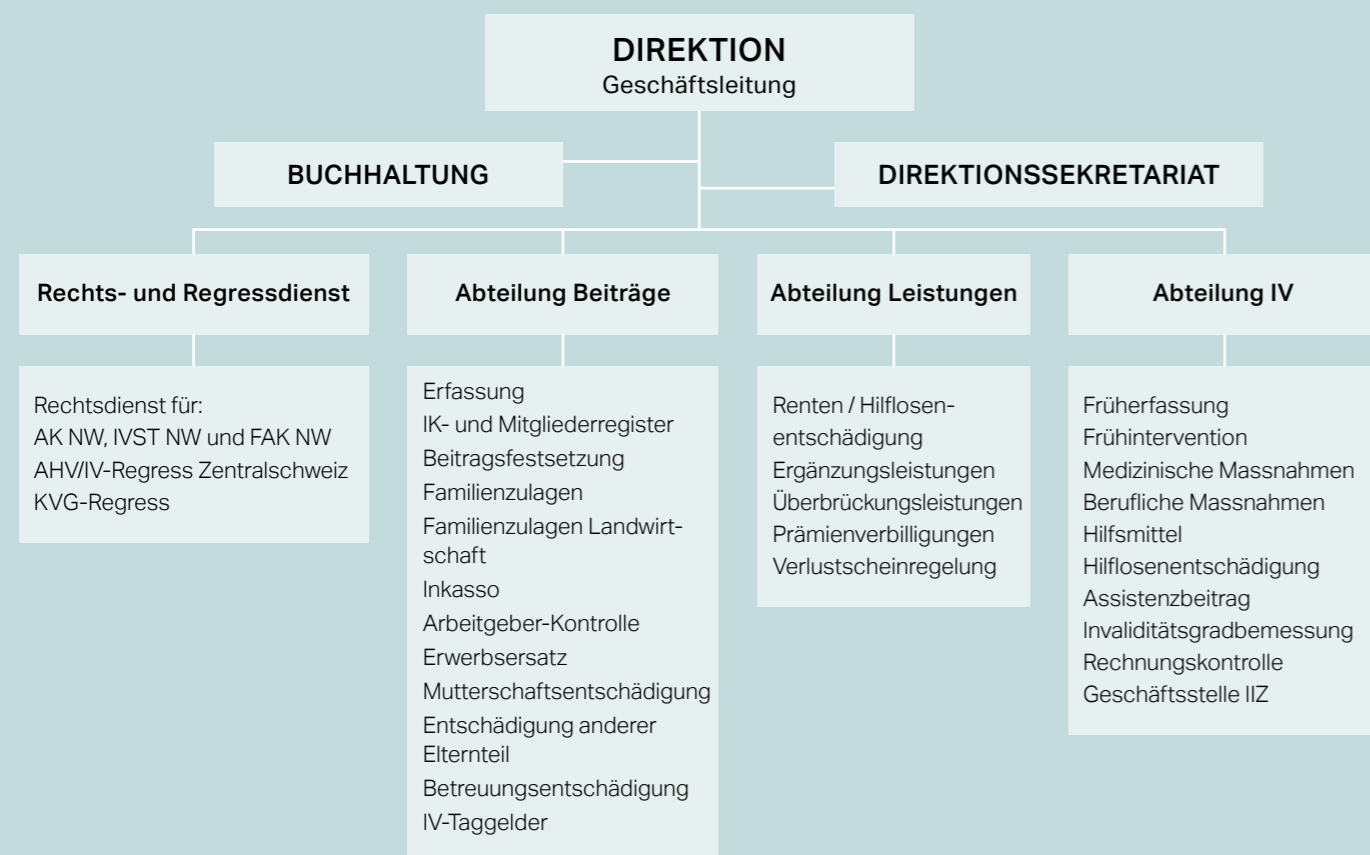
Corporate Governance

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 5. Dezember 2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.



strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Überbrückungsleistungen, die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Verwaltungskommission

Präsidentin

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, kaufm. Angestellte, Uertekorporation Dallenwil. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsident

Landrat Markus Walker, Software-Entwickler, Swisscom. Erstmals gewählt 2021, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Regierungsrat Peter Truttmann, Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrat Andreas Gander-Brem, Dr. med. dent., Zahnarztpraxis Gander + Pless. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Landrätin Verena Zemp, Pflegefachfrau HF, Gesundheitsdienst, Kanton Luzern. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Peter Truttmann keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsidentin, Vizepräsident, Regierungsrat Peter Truttmann.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann, lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin, Lizentiat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2025:

Vorstandsmitglied Info-Stelle AHV/IV
Vizepräsidentin Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden
Punktuelle Einsatz als Referentin und Publikations-tätigkeit im Bereich Sozialversicherung

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,
Dr. iur., Rechtsanwalt

Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich
Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern
Notariatspatent des Kantons Luzern

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2025:
Punktuelter Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2025 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 18'875.00. Im Jahr 2025 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'775.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Ver-

gütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen ICT-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
ÜL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende AHV-Revisor Patrick Hildbrand, Director FS Banking, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2024.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2025 Fr. 66'493.57.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVZIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVZIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVZIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVZIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVZIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVZIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2025 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'325.00. Im Jahr 2025 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende AHV-Revisor Patrick Hildbrand, Director FS Banking, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2024.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2025 Fr. 5'155.05.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung „Aufsichtskommission“ mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als « Aufsichtskommission FAK »

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art.11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2025 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'725.00. Im Jahr 2025 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende AHV-Revisor Patrick Hildbrand, Director FS Banking, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2024.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2025 Fr. 8'859.95.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2025 CHF	2024 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	2'373'101.90	2'178'335.61
Sachaufwand	1'340'596.75	1'193'097.68
Raum-/Liegenschaftsaufwand	208'293.20	198'695.20
Dienstleistungen Dritter	269'041.98	301'855.78
Passivzinsen, Kapitalkosten	3'198.00	2'299.75
Abschreibungen	323'700.82	84'973.40
Allgemeine Verwaltungskosten	12'521.18	45'920.67
Jahresergebnis (Gewinn)	-	89'522.28
Total Aufwand	4'530'453.83	4'094'700.37
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'882'552.38	1'875'121.95
Vermögenserträge	4'666.35	5'697.00
Entgelte	134'509.70	103'096.20
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'332'001.27	1'327'836.21
Verwaltungskostenvergütungen	582'138.35	587'215.35
Allgemeine Verwaltungserträge	16'389.45	37'492.38
Rückerstattungen	72'104.08	134'478.22
Auflösung Rückstellung	220'000.00	-
Gewinn Liegenschaftsrechnung	38'264.86	23'763.06
Jahresergebnis (Verlust)	247'827.39	-
Total Ertrag	4'530'453.83	4'094'700.37
Bilanz	31.12.25 CHF	31.12.24 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	110'555.05	383'034.94
Kontokorrentguthaben	348'473.53	309'880.15
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	697'606.39	754'209.44
Übrige Guthaben	167'304.46	188'516.41
Kapitalanlagen	30'001.00	29'001.00
Liegenschaften	4'009'517.15	4'139'154.00
Mobiliar und techn. Einrichtungen	2.00	2.00
Informatikmittel	1.00	1.00
Abgrenzungen	103'591.35	83'917.75
Total Aktiven	5'467'051.93	5'887'716.69
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	217'981.83	139'932.20
Darlehen	3'770'000.00	3'800'000.00
Rückstellungen	-	220'000.00
Abgrenzungen	3'930.00	4'817.00
Allgemeine Reserven	1'722'967.49	1'633'445.21
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	-247'827.39	89'522.28
Total Passiven	5'467'051.93	5'887'716.69

IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2025 CHF	2024 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	1'781'358.79	1'704'620.86
Sachaufwand	402'339.29	395'329.52
Raum-/Liegenschaftsaufwand	175'014.44	169'521.11
Dienstleistungen Dritter	332'314.17	315'266.12
Total Aufwand	2'691'026.69	2'584'737.61
Ertrag		
Allgemeine Verwaltungserträge	6'086.70	-
Rückerstattungen	69'980.85	39'877.40
Jahresergebnis (Verlust)	2'614'959.14	2'544'860.21
Total Ertrag	2'691'026.69	2'584'737.61
Bilanz	31.12.25 CHF	31.12.24 CHF
Aktiven		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	113'923.99	92'275.35
Übrige Guthaben	-	6'600.00
Abgrenzungen	30.50	1'795.66
Total Aktiven	113'954.49	100'671.01
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	35'094.49	17'464.01
Rückstellungen	78'860.00	83'207.00
Total Passiven	113'954.49	100'671.01

Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2025 CHF	2024 CHF
Aufwand		
Kinderzulagen	20'909'176.60	18'973'542.45
Abschreibungen Beiträge	72'125.05	33'979.65
Jahresergebnis (Gewinn)	883'023.99	1'761'078.15
Total Aufwand	21'864'325.64	20'768'600.25
Ertrag		
Beiträge	21'576'047.99	20'467'985.30
Rückerstattungsleistungen	288'277.65	300'614.95
Total Ertrag	21'864'325.64	20'768'600.25

Verwaltungsrechnung	2025 CHF	2024 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	211'879.96	232'031.08
Sachaufwand	133'468.48	126'635.43
Raum-/Liegenschaftsaufwand	30'574.74	30'683.00
Dienstleistungen Dritter	50'471.36	50'242.83
Passivzinsen, Kapitalkosten	51'157.39	57'264.57
Abschreibungen und Buchverluste	97'520.04	77'159.60
Allgemeine Verwaltungskosten	2'874.30	10'609.98
Total Aufwand	577'946.27	584'626.49
Ertrag		
Vermögenserträge und Buchgewinne	426'205.78	310'043.60
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	8'017.00	6'632.00
Allgemeine Verwaltungserträge	1'998.53	3'842.75
Rückerstattungen	12'370.57	17'659.53
Jahresergebnis (Verlust)	129'354.39	246'448.61
Total Ertrag	577'946.27	584'626.49

Bilanz	31.12.25 CHF	31.12.24 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	2'251'359.16	469'052.31
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	760'275.65	647'642.95
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	239'156.89	1'649'920.74
Übrige Guthaben	359'898.36	332'790.90
Kapitalanlagen	3'750'951.00	3'432'165.00
Darlehen	100'000.00	100'000.00
Liegenschaften	1'492'211.15	1'568'211.15
Total Aktiven	8'953'852.21	8'199'783.05
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	84'165.08	54'835.52
Darlehen	1'450'000.00	1'475'000.00
Abgrenzungen	-	3'930.00
Allgemeine Reserven	6'666'017.53	5'151'387.99
Jahresergebnis (Gewinn+/-Verlust-)	753'669.60	1'514'629.54
Total Passiven	8'953'852.21	8'199'783.05

Die Ausgleichskasse

Verwaltungskommission

Präsidentin Odermatt Eggerschwiler Iren,
Landrätin

Vizepräsident Walker Markus, Landrat

Mitglieder Gander-Brem Andreas, Landrat
Truttmann Peter, Regierungsrat
Zemp Verena, Landrätin

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Caneve Alessandro
Imboden Vanessa

Abteilung IV

Oktay Erkan,
Abteilungsleiter
Bächli-Locher Simone,
Fachteamleitung Sachbearbeitung
Holzgang Thomas,
Fachteamleiter Eingliederung
Holdener Susanne
Hug Michèle
Keiser Corinne
Mania Michèle
Meier Markus
Müller Tanja
Niederberger Heike
Pacheco Patrik
Röthlin Andrea
Thalmann Urban
Von Flüe Sandra
Wolf Beatrice

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Ammann Stephanie
Birrer Claudia
De Nuccio-Ambauen Regula
Huggler Stephanie
Käslin Sibylle
Kesseli Cornelia
Lötscher Tino
Leupi-Käslin Andrea
Schumacher Melanie
Stadelmann Priska

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Heinzer Annette
Rööslü Monika
Vogel Daniela

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermann Kevin
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Rexhepi Yara, 2. Lehrjahr
Rexhepi Agnesa, 1. Lehrjahr

Dank

Wir führen im Kanton Nidwalden in zehn von elf Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG, ÜLG, nicht zuständig sind wir für die MV) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen, mit denen wir über die Kantonsgrenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindegstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstaderstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

